An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **Stoffel, Sev.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **23 (1894)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-622965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage 4.

Luzern, den 27. September 1894.

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Dem Berichte unseres Verwaltungsrates über die heutigen Geschäfte, d. d. 10. September d. Js., der u. a. einläßliche Mitteilungen über den mit einem Bankkonsortium abgeschlossenen Vertrag enthält, haben wir vier Mitteilungen beizufügen:

1. § 2, litt. b des Konversionsvertrages (Seite 6, Ziffer 3 des Berichts) enthält die Bestimmung, daß das neue $3^1/_2$ %-Anleihen von 125 Millionen Franken auf den 30. September 1904 gekündet werden könne. Nun ist es nachträglich gelungen, vom Finanzkonsortium eine etwas günstigere Bestimmung zu erhalten, indem dieser Termin auf den 30. September 1901 gestellt worden ist.

2. § 2 d erhält am Schlusse folgenden Zusatz: Die Gesellschaft vergütet den betreffenden Zahlstellen für Einlösung der Zinscoupons eine Provision von $^1/_4$ % und für Rückzahlung der Obligationen eine Provision von $^1/_8$ % vom eingelösten Betrage.

3. In § 2, litt. g des Vertrages soll nach dem Wunsche des Konsortiums auch in Genf ein Publikationsorgan bezeichnet werden.

4. § 3 b des Vertrages enthält die Bestimmung, daß das Konsortium frühestens vom 15. Oktober 1894 ab für den Rest der nicht konvertierten Titel beliebige Beträge gegen Barzahlung beziehen könne. Dieser Termin ist auf den 17. Oktober 1894 hinausgerückt worden. (Vrgl. Seite 7, Ziffer 5, litt. b des Berichts.)

Diese 4 Bestimmungen, von denen nur die erste von Bedeutung ist, müssen formell noch durch einen Nachtragsvertrag bestätigt werden. Wir werden deshalb, sofern die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates gutheißt, den Konsortiumsmitgliedern die Ratifikation nur unter dem Vorbehalte mitteilen, daß dieser Nachtrag allseitig unterzeichnet werde.

Mit vollkommener Hochachtung

Für die Direktion der Gotthardbahn:

Sev. Stoffel.